

e) Jedes Saumthier ist durch einen hierzu verpflichteten Mann (Saumthierführer) zu geleiten. Es ist unzulässig, daß der Schweizführer den Posten des Saumthierführers gleichzeitig versteht (§. 19).

Am 19. Januar 1863 kamen nun Inhalts der durch Vermittelung des Herrn Regierungskommissars der Deputation zur Einsicht mitgetheilten amtshauptmannschaftlichen Acten die jetzigen Beschwerdeführer im Verein mit einem gewissen Hohlfeld zu Mitteln-dorf bei der Amtshauptmannschaft zu Pirna mit der Anzeige:

„sie hätten sich vereinigt, sich als Saumthierführer zur Station zum niederen Wasserfalle in der sächsischen Schweiz zu melden“

und mit der Bitte ein:

„hierzu höhere Genehmigung zu ertheilen,“

indem sie gleichzeitig durch eine zu den Acten übergebene Bescheinigung des Gemeindevorstandes Mehner in Mitteln-dorf nachwiesen, daß sie bereits bei der Gemeindevorstandesversammlung um die Erlaubnis nachgesucht, auf dem Platze, der zur Station am niederen Wasserfalle von der Gemeinde bestimmt worden sei, gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses an die Gemeinde „mit Pferden hinhalten zu können,“ daß ihnen, dies Seiten der Gemeinde gestattet worden und es nun ihr Wunsch sei, als Saumthierführer der sächsischen Schweiz einzurücken.

Die Beschwerdeführer haben ihrem schriftlichen Anbringen bei der Amtshauptmannschaft noch die wörtliche Bemerkung inserirt:

„Ob auch der Mangel an Saumthierführern nicht öfters hervorsteht, so ist aber doch zu erwähnen, daß auch bisweilen Herrschaften kommen, welche den Fußball nicht zu sehen wünschen, sondern gleich durch den Dittersgund über die Winterberge befördert sein wollen und da würde diese Station sehr zweckmäßig erscheinen.“

Von dem Führen der Fußreisenden, von der Verrichtung solcher Führerdienste und von der Erlaubnis dazu ist in dem Anführen mit keiner Silbe die Rede und es geht, wie die Deputation ganz besonders hervorzuheben sich veranlaßt sieht, nach dessen Wortlaut die Absicht und die Bitte der Petenten lediglich dahin:

an einem Punkte, wo dies bis dahin noch nicht geschah, — am niederen Wasserfalle zu Lichtenhain — Saumthiere aufzustellen, also eine Saumthierführerstation zu errichten; nicht aber auch gleichzeitig Fremdenführerdienste im Sinne des Abschnittes A des obenerwähnten Regulativs, welches ganz ausdrücklich zwischen Schweizführern (A) und Saumthierführern (B) unterscheidet, zu verrichten.

Eine solche Verbindung des Saumthierführerdienstes mit dem Schweizführerdienste wäre ja ohnehin nach §. 19 des Regulativs (siehe oben sub e) unstatthaft gewesen.

Seiten der Amtshauptmannschaft Pirna wurden die Bittsteller auf das eingereichte Gesuch dahin beschieden:

daß, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Gerichts-amtmann und Oberforstmeister in Schandau auf ihr eingereichtes Gesuch um Concession, am niederen Was-

serfalle zu Lichtenhain für die Schweizreisenden eine Führer- und Saumthierstation zu errichten, in Mangel eines Bedürfnisses und ganz abgesehen davon, daß hierdurch ein neuer Zankapfel für die bereits concessio-nirten Saumthierführer entstehen würde, nicht eingegangen werden könne.

Petenten beruhigten sich indeß bei dieser Bescheidung nicht, provociren vielmehr, unter dem Anführen, daß sie bei der Amtshauptmannschaft Pirna sich zur Aufstellung von Saumthieren und als Fremdenführer am niederen Wasserfalle gemeldet hätten, und durch Errichtung der von ihnen beabsichtigten Führer- und Saumthierstation allerdings einem vorhandenen Bedürfnisse abgeholfen werden würde, auf Entscheidung der Kreisdirection Dresden und machten hierbei geltend, daß das Halten von Saumthieren nach §§. 8 und 13 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 weder unter die Concessionsgewerbe, noch unter die obrigkeitlich regulirten Gewerbe gehöre, sondern lediglich der Anmeldepflicht unterliege, daß sie aber selbstverständlich der im allgemeinen und polizeilichen Interesse nothwendigen Regelung sich zu fügen im Voraus erbötig seien.

Die Kreisdirection zu Dresden entschied darauf mittelst Verordnung vom 13. April 1863, daß sie den Gründen, aus welchen die Amtshauptmannschaft Pirna, dem Gesuche Diesold's und Gen. um Concession zu Aufstellung von Saumthieren am niederen Wasserfalle stattzugeben, Bedenken getragen, beizupflichten habe, verwarf daher den erhobenen Recurs und wies darauf hin:

daß die Betreibung des fraglichen Gewerbes (Aufstellung von Saumthieren), da es sich hierbei um eine im Interesse der die Schweiz Besuchenden und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der hierunter aus-recht zu erhaltenden Ordnung getroffene, auf vorgängiger Regulirung beruhende polizeiliche Einrichtung handele, nach §§. 7 verb. mit 13 und 38 des Gewerbe-gesetzes nur nach erfolgter Anmeldung bei und erlangter Erlaubnis von der betreffenden Ortspolizei-behörde gestattet sei.

Auf hiergegen anderweit erhobenen Recurs, bei dessen Begründung die Bittsteller die Anwendbarkeit der §§. 8 und 13 des Gewerbegesetzes auf die gewerbmäßige Aufstellung von Saumthieren und auf das Schweiz-führergewerbe bestritten und darauf hinwiesen, daß das Gewerbe der Schweizführer, sowie der Saumthierführer unter den sogenannten Concessionsgewerben des §. 8 nicht aufgeführt sei, auch nicht unter die lediglich auf die Communication innerhalb der Orte bezüglichen ortspolizeilich regulirten Gewerbe des §. 13 gehöre und nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 14 die Aufstellung verpflichteter und mit Instruction zu versehenet Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, als Vohndiener, Fremdenführer etc., den Ortspolizeibehörden zwar freistehe, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauches nicht verpflichteter Personen, erging nun aus dem Ministerium des Innern unterm 10. Juni 1863 folgende Verordnung:

Das Ministerium des Innern hat den Recurs, welchen Diesold und Genossen gegen die Verordnung der Kreisdirection vom 13. April 1863 um deswillen eingewendet haben, weil durch dieselbe die abfällige Bescheidung der Amtshauptmannschaft Pirna auf ihr